

# Satzung des Kletter- und Boulderverein Leipzig vom 17.06.2024 Stand: 28.01.2026

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kletter- und Boulderverein Leipzig“ und ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kletter- und Bouldersports von Kindern, Jugendlichen und Familien, sowie die gezielte Förderung des leistungs- und wettkampforientierten Kletter- und Bouldersports (Leistungssport und Nachwuchsleistungssport).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Klettersportliche Ausbildung,
  - Regelmäßige Trainingsgruppen für Kinder und Jugendliche sowie Organisation und Durchführung leistungsorientierter Trainings- und Wettkampfstrukturen,
  - regelmäßige Trainingsangebote für Vereinsmitglieder,
  - Teilnahme an Wettkämpfen, einschließlich leistungs- und wettkampforientierter Formate,
  - Maßnahmen zur gezielten Förderung des Leistungs- und Nachwuchsleistungssports,
  - gemeinschaftliche Unternehmungen,
  - Lehrgänge und Ausbildungen,
  - Betrieb von digitalen Informationsangeboten,
  - Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Vereinen, Organisationen und Institutionen zur Förderung des Sports, einschließlich Austausch von Trainingsmöglichkeiten und Fachpersonal.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

## § 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

- (1) Der Verein kann sich anderen Organisationen und Dach- bzw. Fachverbänden des Sports, der Jugendhilfe oder der Freizeitgestaltung anschließen oder mit diesen kooperieren.
- (2) Über den Beitritt zu Verbänden und Organisationen, den Wechsel der Zugehörigkeit sowie den Austritt, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Arbeitskreis Sport und Verein.
- (3) Zugehörigkeit und Struktur sowie Aufgaben des Arbeitskreises regelt §25.
- (4) Der Arbeitskreis Sport und Verein prüft insbesondere:
  - die fachliche und sportliche Ausrichtung des Verbandes oder der Organisation,
  - die Bedeutung für Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins,
  - finanzielle und organisatorische Auswirkungen auf den Verein,
  - die Vereinbarkeit mit den Zielen und Werten des Vereins.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über bestehende und neue Zugehörigkeiten, Kooperationen und Verbandswechsel.
- (6) Eine unmittelbare Rechtspflicht gegenüber Mitgliedern entsteht aus Verbandszugehörigkeiten nur, soweit die Satzung oder Ordnungen des jeweiligen Verbandes dies vorsehen und der Verein sich diesen ausdrücklich unterwirft.

---

## § 4 Grundsätze, Werte & Unvereinbarkeitsklausel

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Grundgesetz.
  - (2) Der Verein handelt nach den Grundsätzen von Toleranz, Fairness, Weltoffenheit, Gleichberechtigung und parteipolitischer Neutralität.
  - (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, antisemitischen, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
  - (4) Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft oder extremistisch verhalten (einschließlich Symbole, Gesten, Aussagen), handeln vereins- und wertewidrig.
  - (5) Solches Verhalten kann Sperren, Amtsenthebungen oder den Ausschluss auslösen.
  - (6) Wählbar sind nur Personen, die die Grundsätze dieses Paragraphen anerkennen und aktiv vertreten.
-

## § 5 Kinderschutz

- (1) Der Verein, seine Mitglieder, Trainer, Übungsleiter und Beauftragten verpflichten sich zum umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen.
  - (2) Der Verein erlässt eine verbindliche Kinderschutzordnung.
  - (3) Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern müssen:
    - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen (§ 72a SGB VIII),
    - die Kinderschutzordnung anerkennen,
  - (4) Verdachtsfälle:  
Liegen Anhaltspunkte für einen Verdacht vor, kann der Vorstand vorläufige Schutzmaßnahmen für bis zu sechs Monaten verhängen (Sperrung, Tätigkeitsverbot etc.). Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Maßnahme durch Beschluss des Vorstandes verlängert werden.
  - (5) Sanktionsrahmen:  
Verstöße gegen die Kinderschutzordnung (körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen) können geahndet werden durch:
    - Verwarnung,
    - befristete Sperrung (bis 3 Jahre),
    - dauerhafte Sperrung,
    - Ausschluss aus dem Verein,
    - Amtsenthebung.
  - (6) Meldestelle:  
Der Verein richtet eine Kontakt- und Meldestelle ein, die Hinweise entgegennimmt, prüft und dem Vorstand berichtet. Die Kontaktstelle meldet abschließend dem Vorstand, dem es obliegt, dann die weiteren Entscheidungen in diesem Fall zu treffen. Die Kontaktstelle ist nicht befugt eigene Maßnahmen gegenüber Dritten oder im Außenverhältnis des Vereins zu ergreifen. Ausgenommen ist die Einbindung von staatlichen Ermittlungsbehörden
  - (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung externe Fachstellen, Beratungsstellen oder sachkundige Dritte hinzuziehen. Diese dürfen auf Weisung des Vorstands unterstützende Tätigkeiten übernehmen, insbesondere Gespräche führen, Sachverhalte dokumentieren oder Empfehlungen aussprechen.  
Die externen Personen handeln ausschließlich beratend und ohne eigene Entscheidungs- oder Eingriffsbefugnis.
  - (8) Die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme nach dieser Satzung obliegt jedoch dem Vorstand.
-

## § 6 Vereinsschädigendes Verhalten

- (1) Vereinsschädigendes Verhalten liegt vor, wenn ein Verhalten das Ansehen, die Funktionsfähigkeit, Ziele oder Werte des Vereins beeinträchtigt.
  - (2) Dazu zählt ausdrücklich auch Verhalten außerhalb des Vereins, wenn es seinen Werten widerspricht.
  - (3) Passive Mitgliedschaft in Organisationen, deren Ziele den Vereinswerten widersprechen, kann vereinsschädigend sein.
  - (4) Dies kann zum Ausschluss oder zu Maßnahmen nach § 13 führen.
- 

## § 7 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideellen Mittel:

- klettersportliche Ausbildung,
- Organisation regelmäßiger Kinder- und Jugendtrainings,
- Teilnahme an Wettkämpfen,
- regelmäßige Trainingsangebote für Vereinsmitglieder,
- gemeinschaftliche Unternehmungen,
- Lehrgänge, Workshops, Fortbildungen,
- digitale Informationsangebote (Website, soziale Medien),
- Veranstaltungen, Ausflüge, Trainingslager,
- Kooperationen mit steuerbegünstigten Körperschaften gemäß § 57 Abs. 3 AO.

- (2) Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren je Mitglieder-kategorie in der jeweiligen beschlossenen Höhe
- Trainingsgruppenbeitrag in der jeweiligen beschlossenen Höhe,
- Nutzungs- und Trainingsstättenentgelte für Sportanlagen und Hallen,
- Fördermittel und Zuschüsse
- Spenden und Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Erträge aus Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen)

- (3) Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitrags- & Finanzordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

- (4) Für besondere Vereinszwecke oder Vorhaben kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand beschlossen. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
-

## § 8 Mitgliedschaft – Erwerb

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
  - (2) Die Beantragung zur Aufnahme erfolgt schriftlich, mittels vom Verein bereitgestellte Aufnahmeantrag. Moderne Kommunikationswege (z. B. E-Mail, Online-Formular) sind zulässig
  - (3) Bei Minderjährigen wird der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter gestellt.
  - (4) Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand, dies ist in der Beitrags- & Finanzordnung geregelt.
  - (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann diese Befugnis delegieren.
  - (6) Der Vorstand muss einen Ablehnungsgrund nicht mitteilen.
  - (7) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
  - (8) Die Aufnahme wird gültig mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.
- 

## § 9 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Auf Beschluss des Vorstands können Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernannt werden. Die Verleihung von Ehrentiteln setzt das Einverständnis des zu Ehrenden voraus.
  - (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Wohl oder das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
  - (3) An Mitglieder, die sich durch langjährige und engagierte Tätigkeit im Vorstand in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Titel Ehrenvorstand verliehen werden.
  - (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil.
  - (5) Ehrentitel werden an Personen auf Lebenszeit bzw. auf Zeit ihres Bestehens verliehen. Ehrentitel können nicht übertragen werden und gehen bei Umwandlung juristischer Personen unter.
  - (6) Über die Aberkennung eines Ehrentitels entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder einer Gruppe von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne der Vereinssatzung.
  - (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.
-

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
  2. Tod,
  3. Streichung,
  4. Ausschluss.
- 

## § 11 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich in Textform, auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – dem Vorstand mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
  - (2) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- 

## § 12 Streichung wegen Beitragsrückstand

- (1) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt hat. Die Mahnung erfolgt per Post und/oder per E-Mail.
  - (2) Die Streichung wirkt sofort.
-

## § 13 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere bei:
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
  - unsportlichem Verhalten,
  - unehrenhaften oder vereinsschädigenden Handlungen,
  - extremistischem, rassistischem, diskriminierendes, gewaltverherrlichendem Verhalten,
  - Verstößen, Vorfällen sowie Straftaten gegen die Kinderschutzordnung nach §5 dieser Satzung und Kindeswohl nach § 72a SGB VIII,
  - Bei Drogen und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins (Besitz, Konsum oder Einfluss von Alkohol, illegalen Drogen oder vergleichbaren Substanzen während des Trainings-, Veranstaltungs- oder Vereinsbetriebs sowie in Anwesenheit von Minderjährigen.
  - Erscheinen zu Vereinsaktivitäten in alkoholisiertem Zustand oder unter dem Einfluss berauschender Substanzen
  - Verstoß gegen Vereinswerte (§ 4),
  - Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes,
  - Verstoß gegen Vereinsziele,
- (2) Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.
- (3) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Berufung muss innerhalb 14 Tage erfolgen.
- (5) Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gewährt rechtliches Gehör und entscheidet endgültig.
- (6) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, die Mitgliedspflichten sind weiterhin zu erfüllen
- (7) Die Entscheidung wird per Einschreiben oder E-Mail mit Lesebestätigung mitgeteilt.
- 

## § 14 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, besitzen:
- Teilnahme- und Nutzungsrechte,
  - Stimm- und Wahlrechte (ab vollendetem 16. Lebensjahr),
  - Informationsrechte über Vereinsangelegenheiten.
- (2) Jugendliche ab 16 dürfen wählen, aber nicht gewählt werden.
- (3) Zur Wahl stellen dürfen sich ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Mitglieder unter 16 besitzen Anwesenheits-, aber keine Stimmrechte.
- (5) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder ohne ordentliche Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht.
-

## § 15 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten.  
Die Höhe des Beitrags sowie die Einteilung in Mitgliederkategorien und der jeweilige Fälligkeitstermin werden in der Beitrags- & Finanzordnung geregelt.
  - (2) Pfleglicher Umgang mit Vereinseigentum.
  - (3) Während des laufenden Vereinsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Ab dem 01. September des Jahres ist nur der halbe Betrag zu entrichten. Eine ab Dezember beginnende Mitgliedschaft ist auch für das folgende Vereinsjahr gültig.
  - (4) Mitglieder, die an zusätzlichen Angeboten des Vereins teilnehmen, insbesondere an regelmäßigen Trainingsgruppen, Wettkampfteilnahmen, Ausflügen, Trainingslagern oder sonstigen Veranstaltungen, sind verpflichtet, einen gesonderten Trainingsgruppenbeitrag zu entrichten.  
Die Höhe, der Umfang sowie die Fälligkeit dieses Beitrags werden in der Trainingsgruppenbeitragsordnung geregelt.
  - (5) Einhaltung der Kinderschutzordnung (§ 5).
  - (6) Respekt gegenüber anderen Mitgliedern, Gleichbehandlung, Anti-Diskriminierung (§ 4).
  - (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen von seinem mitgliedsrelevanten Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung etc. zu unterrichten.  
Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.  
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 

## § 16 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand
-

## § 17 Mitgliederversammlung – Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich – möglichst im ersten Quartal – eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
  - (2) Die Einladung erfolgt **in Textform** (E-Mail oder Brief) mindestens **vier Wochen vorher**.
  - (3) Die Einladung enthält Ort, Zeit und die Schwerpunkte der Tagesordnung.
  - (4) Anträge müssen spätestens **zwei Wochen vor der Versammlung** in Textform gestellt werden.
  - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
  - (6) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie spätestens drei Werktage vor Fristende an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurde.
  - (7) Fehlerhafte oder veraltete E-Mail-Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 

## § 18 Digitale und hybride Versammlungen

- (1) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder
    - digital teilnehmen dürfen (hybride Versammlung), oder
    - die gesamte Versammlung digital durchgeführt wird.
  - (2) Digitale Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit.
  - (3) Die technischen Anforderungen gibt der Vorstand bekannt.
- 

## § 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
    - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
    - Entlastung des Vorstands,
    - Wahl des Vorstands,
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    - Beschlussfassung über Ausschluss-Beschwerden,
    - Beschluss über Auflösung des Vereins.
-

## § 20 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
  - (2) Zu Beginn wird ein Schriftführer gewählt.
  - (3) Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das der Schriftführer und die Versammlungsleitung unterschreiben.
  - (4) Weiterführende oder Erweiterungen der bestehenden Anträge der Tagesordnung, die erstmals in der Versammlung gestellt werden, können mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden – ausgenommen Satzungs-, oder Auflösungsanträge.
  - (5) Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen müssen vier Wochen vorher schriftlich angekündigt sein.
  - (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
  - (7) Wahlen erfolgen offen, stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl wird darüber offen abgestimmt.
  - (8) Die Kandidaten sind mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.  
Stehen für ein Vereinsamt mehr als 1 Kandidat zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erhält kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hier ist der Kandidat gewählt, der die meisten der Stimmen erhält.
- 

## § 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  - (2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (3) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - (4) Beschlüsse sind gültig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können abweichend von § 32 BGB auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
  - (6) Satzungsänderungen sind nur in Präsenz-, Hybrid- oder vollständigen Digitalversammlungen möglich, nicht im Umlaufverfahren.
-

## § 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
  - (2) Er besteht aus:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    - dem Kassenwart.
  - (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  - (4) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
  - (5) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt seine Vorstandsfunktion
  - (6) Personen, die eine vergütete oder ehrenamtliche Trainer-, Übungsleiter- oder vergleichbare sportfachliche Tätigkeit im Verein ausüben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
  - (7) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Kinderschutz, können Trainer und Übungsleiter nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Arbeitskreis Sport übernimmt die fachliche Beratung des Vorstandes und stellt die sportfachliche Expertise sicher. Erstattung angemessener Aufwendungen ist möglich.
  - (8) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  - (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied; bis dahin bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Mitglied. Dieses ist maximal bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt.
  - (10) Die Amtszeit verlängert sich, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - (11) Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand weitere Abteilungen gründen und oder auflösen.
  - (12) Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen.
  - (13) Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand verbindliche Vereinsordnungen erlassen, ändern und aufheben. Die Mitglieder sind über den Erlass, Änderung bzw. Aufhebung von Vereinsordnungen in Textform zu informieren.
  - (14) Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie der Trainingsgruppenbeiträge.
  - (15) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erlassen.
-

## § 23 Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
  - (2) Einladen kann jedes Vorstandsmitglied, schriftlich oder elektronisch, mit einer Frist von sieben Tagen.
  - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen (Präsenz oder digital).
  - (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (5) Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
  - (6) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
  - (7) Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 

## § 24 Interne Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand kann per Geschäftsordnung Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen. Diese handeln eigenverantwortlich (selbsthaftend)
  - (2) Diese interne Aufgabenverteilung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.
  - (3) Die Geschäftsordnung wird einstimmig beschlossen.
  - (4) Sie verliert ihre Wirksamkeit, sobald sich die Zusammensetzung des Vorstands ändert.
  - (5) Aufgabenbereiche können sein:
    - Finanzen,
    - Mitgliederverwaltung,
    - Jugend & Safe Sport,
    - Öffentlichkeitsarbeit,
    - Veranstaltungen & Ausbildung.
-

## § 25 Arbeitskreis Sport & Verein

- (1) Zur fachlichen und sportlichen Unterstützung des Vorstands wird ein Arbeitskreis „Sport & Verein“ eingerichtet. Der Arbeitskreis dient der Beratung des Vorstands in allen sportlichen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Fragen des Vereins.
  - (2) Der Arbeitskreis besteht aus bis zu acht Personen:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    - dem Kassenwart,
    - dem Leistungssportbeauftragten,
    - dem Breitensportbeauftragten,
    - der oder dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins,
    - zwei Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
  - (3) Das Verfahren der Berufung der Mitglieder des Arbeitskreises mit sportlicher oder pädagogischer Funktion (Leistungssportbeauftragten, Breitensportbeauftragten, Kinderschutzbeauftragte/r) werden durch die Vereinsordnung geregelt.
  - (4) Des Weiteren werden bis zu zwei Vereinsmitglieder mit aufgenommen, die sich freiwillig den Arbeitskreis anschließen können. Eine Abberufung durch den Vorstand ist aus wichtigem Grund jederzeit möglich.
  - (5) Der Arbeitskreis besitzt keine Vertretungsmacht nach § 26 BGB. Seine Aufgaben bestehen in:
    - fachlicher Beratung des Vorstands,
    - Mitwirkung bei der Planung des Trainings- und Wettkampfbetriebs,
    - Entwicklung der sportlichen Jahresplanung,
    - Abstimmung der Breitensport- und Leistungsgruppen,
    - Beratung und Unterstützung in Fragen des Kinderschutzes und Safe Sport,
    - Empfehlung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vereins.
  - (6) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder einem der sportlichen Beauftragten, Kinderschutzbeauftragten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gegeben.
  - (7) Der Arbeitskreis ist ein internes Vereinsgremium. Seine Mitglieder handeln ehrenamtlich.
-

## § 26 Haftung des Vereins

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
  - (2) Eine Haftung des Vereins und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 

## § 27 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke und Aufgaben erforderlich ist.
  - (2) Die Verarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
  - (3) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, die insbesondere regelt:
    - Art und Umfang der verarbeiteten Daten,
    - Speicherung und Löschung,
    - Zugriffsrechte,
    - Datensicherheit,
    - Nutzung digitaler Dienste und Cloud-Dienste (Art. 28 DSGVO – Auftragsverarbeitung).
  - (4) Rechte der Mitglieder (Art. 12-22 DSGVO)  
Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen und geändert.
  - (5) Mitglieder erklären mit Eintritt ihre Einwilligung zu satzungsnotwendigen Datenverarbeitungen.
  - (6) Weitergehende Datenverarbeitungen bedürfen einer gesonderten Einwilligung.
-

## § 28 Gender- und Gleichstellungsgrundsatz

- (1) Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht.
  - (2) Alle Ämter, Funktionen und Tätigkeiten stehen allen Menschen gleichermaßen offen.
  - (3) Der Verein verpflichtet sich zur Gleichbehandlung nach AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).
- 

## § 29 Kommunikation und Formvorschriften

- (1) Soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können Erklärungen des Vereins an seine Mitglieder und Erklärungen der Mitglieder an den Verein in **Textform** (E-Mail, Online-Formular) erfolgen.
  - (2) Maßgeblich ist die jeweils **zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse**.
  - (3) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
  - (4) Eine eigenhändige Unterschrift ist nur erforderlich, wenn das Gesetz dies zwingend verlangt (z. B. schriftliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses).
- 

## § 30 Kooperationen gemäß § 57 Abs. 3 AO

- (1) Der Verein kann in planvoller Weise mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammenwirken, insbesondere:
    - DAV- Alpenverein und dessen Sektionen
    - Stadtportbund Leipzig,
    - Landessportbund Sachsen,
    - weitere gemeinnützige Sportvereine und Jugendorganisationen.
  - (2) Das Zusammenwirken dient der:
    - Förderung des Sports,
    - Optimierung von Trainingsbedingungen,
    - Nutzung von Trainer- und Übungsleitenden,
    - Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
  - (3) Kooperationen nach diesem Paragraphen begründen keine Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder Organisationen.  
Mitgliedschaften, Beitritte, Austritte und Verbandszugehörigkeiten werden ausschließlich nach § 3 dieser Satzung geregelt.
  - (4) Die Kooperation muss dem Satzungszweck dienen und darf ausschließlich im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins erfolgen. Eine kommerzielle Zweckverfolgung ist ausgeschlossen.
-

## § 31 Externe Dienstleistungen und Unterstützungsangebote

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen, Beratungsangebote oder Unterstützungsleistungen externer Anbieter in Anspruch nehmen. Die Verwendung der dazu benötigten Haushaltsmittel kann der Vorstand, unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, entscheiden
  - (2) Dies umfasst insbesondere Angebote von Verbänden, Fachorganisationen, Bildungsträgern oder freien Anbietern, soweit diese der Förderung des Trainings-, Wettkampf- oder Vereinsbetriebs dienen.
  - (3) Über die Inanspruchnahme solcher Leistungen entscheidet der Vorstand.
  - (4) Der Arbeitskreis Sport und Verein berät den Vorstand hierbei und gibt eine fachliche Empfehlung ab.
  - (5) Der Vorstand kann interne und externe Dritte (z. B. Steuerberater) mit Aufgaben betrauen.
- 

## § 32 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - (2) Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
  - (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu übertragen“ (§ 52 Abs. 2 AO).
- 

## § 33 Redaktionelle Änderungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern diese weder Sinn noch Inhalt der Regelungen verändern.
  - (2) Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen in Textform mitzuteilen.
-

## § 34 Inkrafttreten | Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 22.02.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

22.02.2026, Leipzig

---

Ort, Datum

### Vorstandsvorsitzender:

Name

Körner

Vorname

Markus

Unterschrift

im Original unterzeichnet

Stellv.

### Vorstandsvorsitzender:

Name

Klingmann

Vorname

Florian

Unterschrift

im Original unterzeichnet